

Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster

(Stand 25.11.2013)

**zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
von der Anschlussstelle Münster/Nord
bis zur Anschlussstelle Greven von
Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00**

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
2	Allgemein			Kultur- und sonstige Sachgüter (Erläuterungsbericht Punkt 5.7)	Im Bereich des geplanten Straßenausbaus befinden sich zwei Bodendenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Nördlich des Rastplatzes Pluggenheide liegt die Münstersche Stadtlandwehr (Objekt-Nr. 50-52), südlich des genannten Rastplatzes der Max-Clemens-Kanal (Objekt-Nr. 7). Die Lage der beiden Bodendenkmäler geht aus der beigefügten Karte hervor.	Bei der Realisierung des Vorhabens im Bereich der beiden Bodendenkmäler sind daher folgende Auflagen zu berücksichtigen. Der Baubeginn ist der Stadt Münster/ Städtischen Denkmalbehörde (Tel. 0251/492-6148; 0171/3383564) oder der LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Diese gilt insbesondere für den flächigen Bodenabtrag im Bereich der Münsterschen Stadtlandwehr (Objekt Nr. 51), der nur unter Aufsicht der Städtischen Denkmalbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen und mit geeigneter Technik durchgeführt werden darf. Der Städtischen Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen muss vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, auftretenden Funde und Befunde zu bergen sowie zu dokumentieren. Die Kosten dafür trägt nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes der Verursacher (§ 29.1). Für die anderen Bereiche des Straßenausbaus gilt folgender Hinweis: Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jederzeit neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Gemäß § 15 DSchG NRW ist die Entdeckung eines Bodendenkmals

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						unverzüglich der Stadt/ Städtischen Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 Abs. 1 DSchG NRW unverändert zu erhalten.
3	41+028,8 - 30+450	1	5.1-5.13	Wildschutzzaun	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als bisheriger und zukünftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
4	36+536 - 36+739	16	5.6	Lärmschutzanlage	Die Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Rastplatzes Plugger Heide sollte überprüft werden.	Der vorhandene private Lärmschutzwall und die geplante Lärmschutzwand in Höhe des Rastplatzes Plugger Heide bilden keine durchgehende Schutzeinrichtung. Es entsteht aufgrund des Dienstweges eine Öffnung von ca. 60m. Die Auswirkungen auf das Baugebiet werden hinterfragt. Gleiches gilt für den östlichen Rand der entstehenden Rastplatzerweiterung. Der vorhandene private Lärmschutzwall und die geplante Lärmschutzwand in Höhe des Rastplatzes Plugger Heide sind so zu gestalten, dass keine Lücke entsteht, und damit ein Schutz der Wohnbevölkerung vor zusätzlichen Lärmimmissionen sicher gestellt wird.
5	36+051 - 35+345	21	5.6-5.8	Lärmschutzanlage	Die Stadt Münster würde eine bauliche Ausführung des geplanten Lärmschutzwalls begrüßen, die eine spätere Erweiterung/ Aufstockung zulassen würde.	Die Stadt Münster sieht perspektivisch, auf der Grundlage des FNP, eine weitere Wohnbauentwicklung in Sprakel vor. In wie weit hierfür zukünftig ergänzende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
6	35+275 – 35+070	29	5.7-5.8	Lärmschutzanlage	Die Stadt Münster würde eine bauliche Ausführung des geplanten Lärmschutzwalls begrüßen, die eine spätere Erweiterung/ Aufstockung zulassen würde.	Die Stadt Münster sieht perspektivisch, auf der Grundlage des FNP, eine weitere Wohnbauentwicklung in Sprakel vor. In wie weit hierfür zukünftig ergänzende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.
7	34+207	36	5.9	1) Bundesstraße 219 „Aldruper Straße)	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als bisheriger und zukünftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger zu streichen.	Die Unterhaltungsträgerschaft obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
8	40+470 bis 40+780		12.2.1	Ausgleichsflächen	Im Bereich Baukm 40+470 bis 40+780 befinden sich östlich der Autobahn Kompensationsflächen des Landesbetriebes Straßenbau. Diese dürfen durch den Ausbau der A1 nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden. Gegen eine temporäre Beanspruchung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken sofern die Beeinträchtigungen wieder kompensiert werden und keine Verkleinerung der bestehenden Kompensationsflächen erfolgt.	An Hand der Lagepläne ist nicht zu erkennen, ob hier eine dauerhafte Inanspruchnahme von bestehenden Kompensationsflächen erfolgt.
9	36+090		12.2.6	Ausgleichsflächen	Im Bereich Baukm 36+090 ist auf der Ostseite der Autobahn eine RKB vorgesehen. Die gesamte Einrichtung ist so zu verlagern, dass eine Kompensationsfläche der Stadt Münster nicht beansprucht wird.	Die hier beanspruchte Fläche ist im rechtskräftigen B-Plan 459 „Sprakel nördlich Landwehr (östl. Teilbereich)“ als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Diese wird in 2014 realisiert. Der hier ebenfalls vorgesehene Lärmschutzwall wurde bei der Ausweisung berücksichtigt und kann weiter verfolgt werden. Der Bau des RKB beansprucht jedoch die Kompensationsfläche so dass das Becken mit seinen Einrichtungen verlagert werden muss.
10	36+700		12.2.6	Erweiterung der Rastanlagen	Sowohl auf der West- wie auch auf der Ostseite der A1 sind die Erweiterungsflächen der Rastplätze mit einem Gehölzstreifen von mindestens 10 m Breite landschaftsgerecht einzugrünen. Für die Eingrünung sind auch Bäume 1. Ordnung zu verwenden für deren Entwicklung ein ausreichender Raum auf eigenem Grundstück vorhanden sein muss.	Mit einer Breite von 5 m ist die derzeit geplante Eingrünung der erweiterten Rastplätze im Lageplan dargestellt. Für einen Schutz des Landschaftsbildes und der Wohlfahrtswirkungen angrenzender Landschaftsräume verfügt sie damit nicht über ausreichenden Entwicklungsraum. Bei einer Breite von 5 m entwickelt eine Pflanzung keinen Schutz vor den Unruhen des Rastplatzes. Die Bewegungen der KFZ, insbesondere der

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						LKW-Verkehre wirken sich damit unnötig auf den Landschaftsraum aus und verunsichern die Fauna dieses Raumes insbesondere im Winter durch die Lichtkegel vom Rastplatz und die ständigen Bewegungen. Um dies zu verhindern sind die Gehölzstreifen auf mindestens 10 m Breite zu vergrößern sowie mit Bäumen 1. Ordnung zu bepflanzen. Die Tiefe der Anpflanzungsfläche muss in der Lage sein dauerhaft eine Einbindungsfunktion zu übernehmen, ohne dass z. B. aus Rücksicht auf nachbarschaftliche Belange die Entwicklung der Straucharten und Bäume durch Rückschnitt behindert wird.
11			13.2.1	Wassertechnische Unterlagen (Übersichtsblatt)	<u>Grundsätzliche Hinweise Oberflächengewässer, Grundwasser</u> - Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (Ansprechpartner Herr Klose, Tel. 0251 492 6784). - Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen in denen die Auswirkungen auf das Grundwasser, das Absenkverfahren, sowie der Umfang und die Auswirkungen der Absenkung auf das Umfeld beschrieben werden. - Grundsätzlich ist für eine Grundwasserentnahme zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung eine	

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. • Sind im Rahmen der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung nur geringe Mengen Grundwasser zu entnehmen, kann die Grundwasserentnahme von hier auch als erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz eingestuft werden (Ansprechpartner Herr Klose, Tel. 0251 492 6784). • Im Zuge der geplanten Baumaßnahme werden zur Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers Mulden angelegt. Eine hinreichende Dichtheit der Mulden gegenüber dem anstehenden Grundwasser ist in den Unterlagen nicht beschrieben. In Abhängigkeit vom Verschmutzungspotential des einzuleitenden Wassers, des Grundwasserstandes und der Wasserdurchlässigkeit der unterhalb der Mulden anstehenden Böden, ist eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers zu ermitteln und darzulegen. Hierzu sind hydrogeologische Untersuchungen im Bereich der Mulden erforderlich. Sofern ohnehin beabsichtigt ist, die Mulden zum Schutz des Grundwassers abzudichten, bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken. • Das über die Böschungen breitflächig abgeleitete und dort teilweise versickernde	

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					Oberflächenwasser darf kein RCL-Material durchströmen. Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gewässerverunreinigungen eintreten. Das Einleiten von Sedimenten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sofern Schäden in den Gewässern auftreten sind diese zeitnah auf Kosten des Maßnahmeträgers zu beseitigen.	
12			13.2.1	Wassertechnische Unterlagen Blatt Nr: 8 und 9	Im Bereich der Stadtgrenze Münster tangiert die geplante Baumaßnahme das Überschwemmungsgebiet der Aa. Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, ob hierdurch Hochwasser-Rückhalteraum verloren geht. Sofern Rückhalteraum verloren geht, ist dieser auszugleichen. Weiterhin ist zu beachten, dass im Überschwemmungsgebiet kein RCL-Material eingebaut werden darf.	
13			Unterlage 11 11.2 Blatt 1 - 2	Lärmtechnische Unterlagen	<u>Grundsätzliches zum Lärmschutz</u> Die Verwendung von offenporiger Asphaltdeckschicht (OPA) auf Höhe der Ortschaft Sprakel (34+500 bis 36+900) als aktive Schallschutzmaßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Die OPA führt flächendeckend zu gleichbleibenden Pegelminderungen in der Ortschaft Sprakel, die Dämpfungswirkung von Lärmschutzwällen und -wänden nehmen hingegen	

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					mit der Entfernung zur Autobahn ab. Die OPA gewährleistet somit, dass auch an Wohngebäuden in größerer Entfernung zur Autobahn, im Planzustand mit Lärmschutzmaßnahmen Pegelminderungen von 5 dB(A) auftreten. Ein Lärmschutzgutachten ist auch für den Bereich Kinderhaus zu erstellen. <u>Ausdehnung des Bereiches mit Flüsterasphalt</u> Im südlichen und nördlichen Anschluss zur Ortslage Sprakel befinden sich einzelne Wohngebäude im Außenbereich, die über dem nächtlichen Schwellenwert des enteignungsgleichen Eingriffs liegen (Aldruper Straße 77/77a im Norden und Am Max-Klemens-Kanal 216 im Süden) bzw. im Bereich der verfassungsmäßigen Zumutbarkeitsschwelle von nachts 60 dB(A) (jeweils weitere 4 Wohngebäude im Norden und Süden Obj.-Nr. 335, 337, 338, 427, 345, 346, 383, 384). Für die beiden Wohngebäude, die über dem enteignungsgleichen Schwellenwert liegen, sind im Gutachten Kosten für aktiven Lärmschutz (Wand) aufgeführt. Es ist die Frage, ob durch eine Verlängerung der Teilstrecke mit OPA-Straßenbelag nach Norden und Süden nicht geringere Kosten für aktiven Schallschutz entstehen würden. Der Schallschutz würde an den oben genannten acht weiteren Wohngebäuden ebenfalls zu Pegelminderungen führen. Es soll daher eine weitere Variante mit aktivem Lärmschutz durch Verlängerung der Aus-	

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

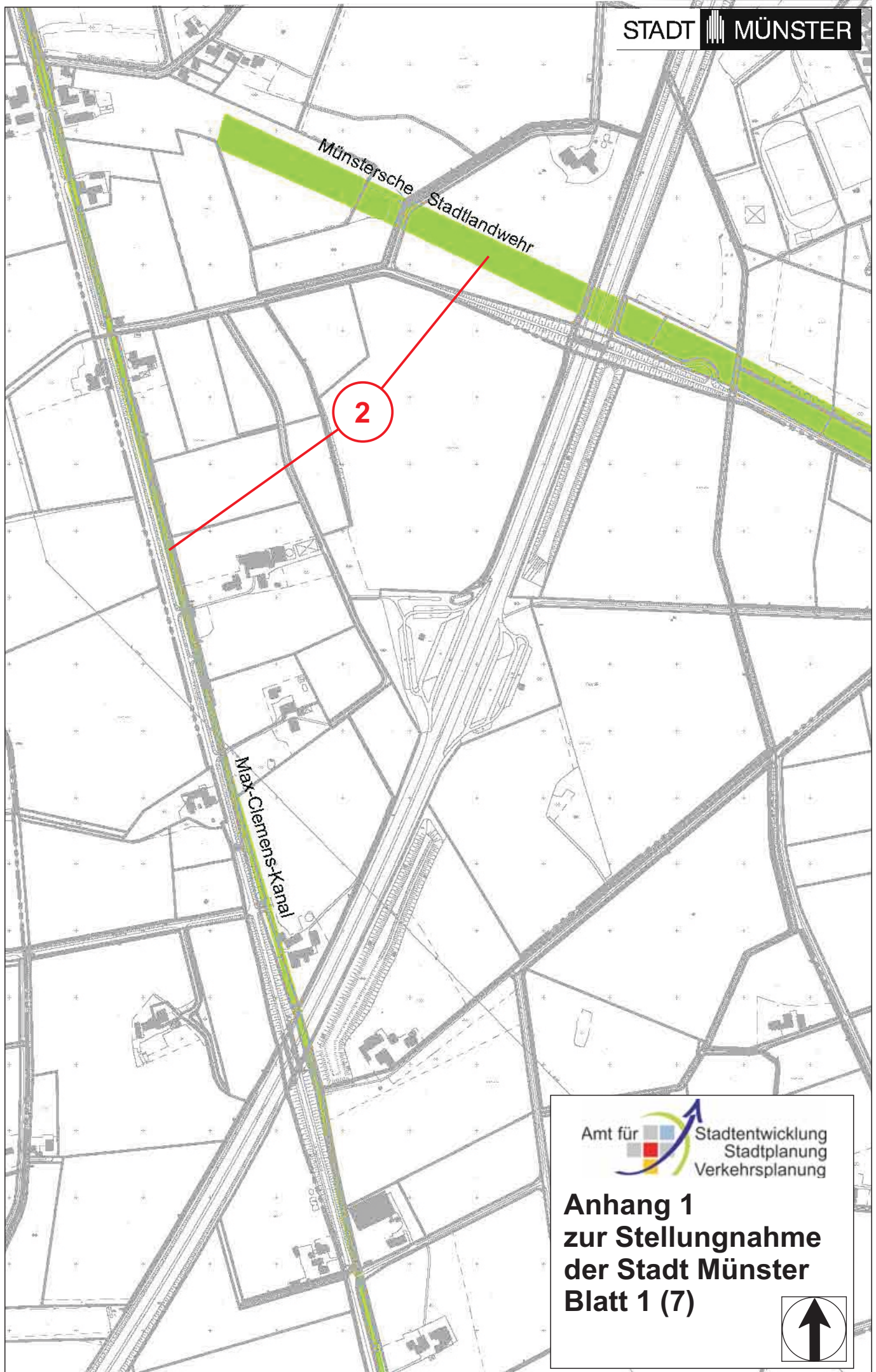
Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					baustrecke mit OPA-Straßenbelag untersucht werden. Die Verwendung von offenporiger Asphalt-deckschicht (-5dB(A)) wird für den gesamten Ausbaubereich Münster Nord gefordert. Die Lärmschutzmaßnahmen (ggfls. aktiv) im Außenbereich sind so zu gestalten, dass die verfassungsmäßige Zumutbarkeitschwelle nachts eingehalten wird. <u>Beurteilungspegel für B-Plan Gebiet 459/559 „Nördlich der Landwehr“ (westlicher und östlicher Teil)</u> Die Baufelder der Bebauungspläne sind in das Planfeststellungsverfahren als Immissionsorte mit einzubeziehen. <u>Abwägung der planbedingten Verkehrszunahmen außerhalb des baulichen Eingriffs</u> In Folge der Baumaßnahme wird eine verkehrliche Belastung von ca. 84.000 Kfz/Tag für das Jahr 2025 prognostiziert und das Verkehrsaufkommen liegt damit 10.000 Kfz/Tag über den Prognosen des Planfeststellungsverfahrens aus dem Jahr 1999 zum Ausbau der BAB1 zwischen AK Münster Süd und AS Münster Nord. Da die Zunahme des Verkehrs in dem südlich angrenzenden	

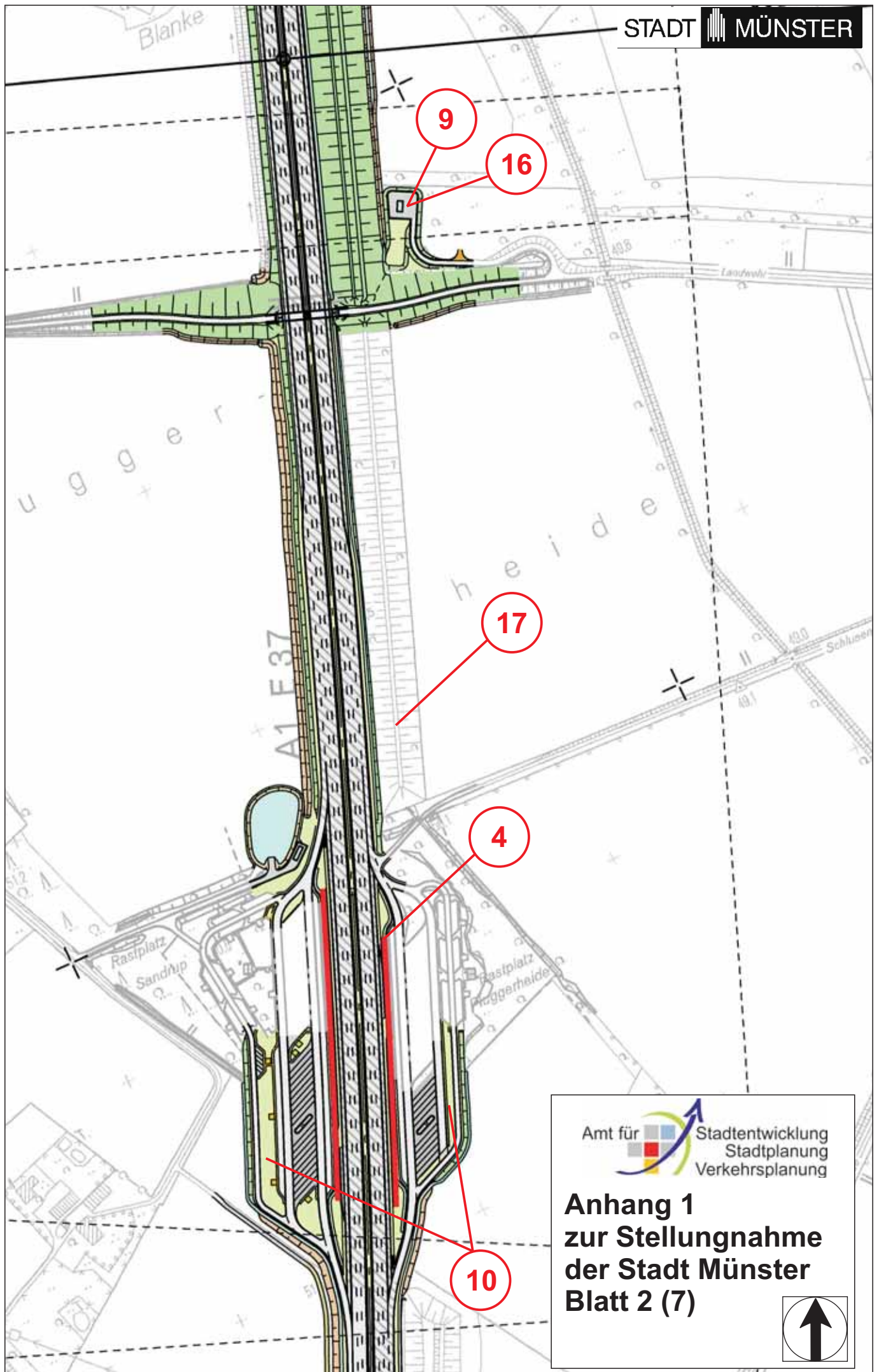
**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

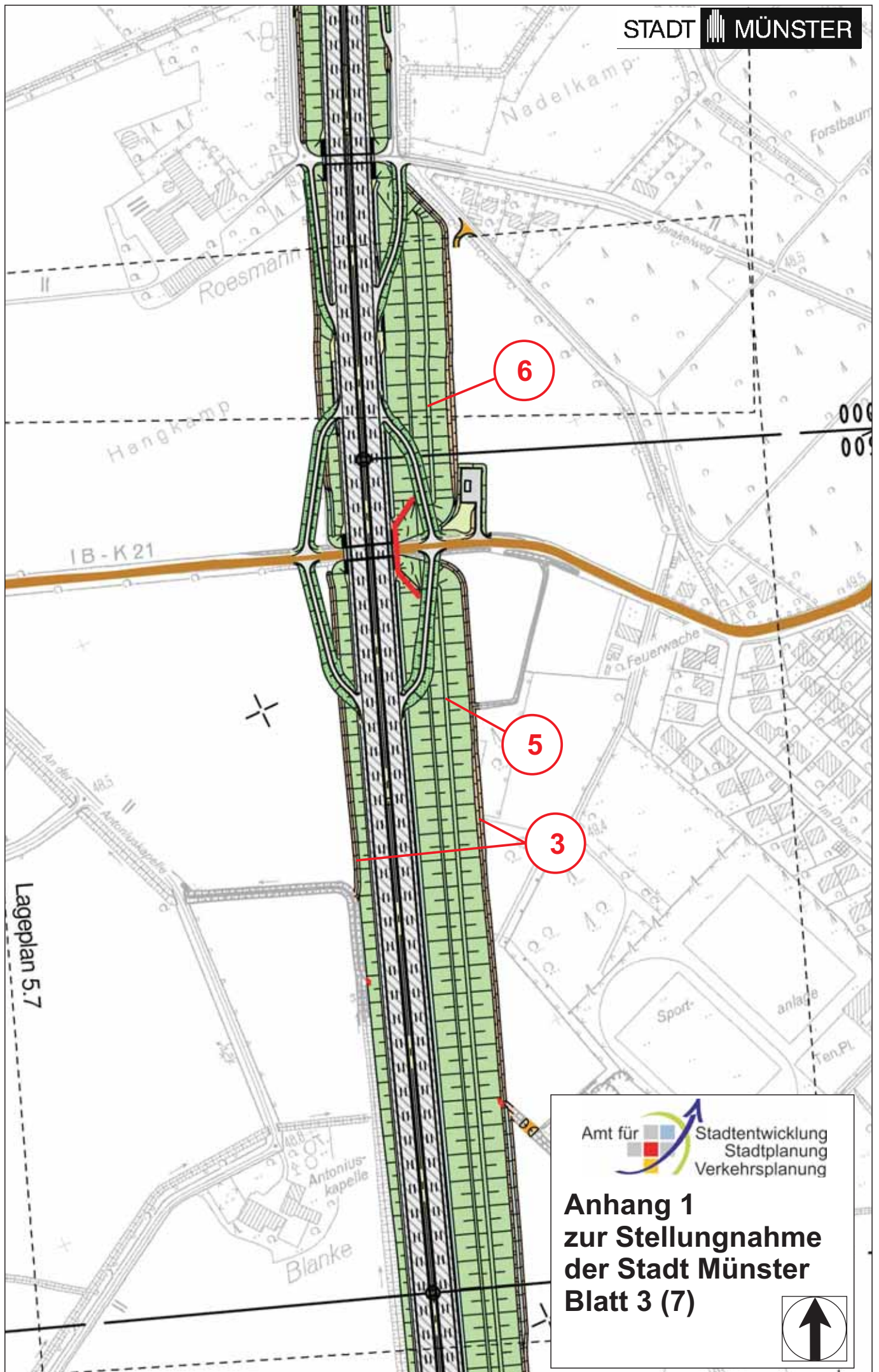
Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im LBP	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					Teilstück der BAB1 daher mehr als unerheblich sein wird und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen planfestgestellten Straßenbauvorhaben und erwarteter Verkehrszunahme außerhalb dieses Straßenabschnitt besteht, ist die dortige Verkehrszunahme in die Abwägung einzustellen (siehe hierzu BVerwG 17.03.2005, 4 A 18.04).	
14			Unterlage 14	Luftschadstoffgutachten	Überschreitungen der Grenzwerte nach der 39. BImSchV sind auch unter konservativen verkehrlichen Annahmen im Umfeld des Ausbaus der BAB1 nicht zu erwarten, daher bestehen keine Bedenken.	

**Modifizierte Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A1
(Abschnitt 4.2 von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00)**

Lfd. Nr.	Abschnitt	Nr. im GEV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
15	039+276 0+00	156.01 159.01	10.1	Gasselstiege	Im Bereich der Querung der Gasselstiege ist auf der Ostseite der Fahrbahn die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen aus den Grundstücken Gemarkung Münster Flur 83 Nrn. 50 und 51 vorgesehen. Es sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.	
16	36+090		10.6	Regenklärbecken	Im Bereich der Brücke über die A1 mit der Straße Landwehr in Sprakel ist ein Regenklärbecken auf dem städtischen Grundstück Gemarkung St.Mauritz Flur 57 Nr. 53 vorgesehen. Die gesamte Einrichtung ist zu verlagern (sh. auch lfd. Nr. 9). In diesem Bereich sind auch vorübergehende Inanspruchnahmen vorgesehen, die einer vertraglichen Regelung bedürfen.	Das Grundstück ist für Ausgleichsmaßnahmen gebunden. Die zu erwerbenden bzw. vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind verpachtet.
17			10.6	Landwehr	Unmittelbar südlich der Brücke A1/ Landwehr befindet sich auf der Ostseite der Fahrbahn auf dem Grundstück Gemarkung St.Mauritz Flur 55 Nr. 65 ein Lärmschutzwall. Zum Zwecke der Schüttung und Bepflanzung ist mit der Fa. Strabag ein Gestattungsvertrag abgeschlossen worden.	
18	034+033	068.01	10.8	Sprakelweg	Bei der vorübergehenden in Anspruch zu nehmenden Teilfläche des Grundstückes Gemarkung St.Mauritz Flur 42 Nr. 61 ist sicher zu stellen, dass die Anfahrbarkeit des Hauses Sprakelweg 19 auch während der Bauarbeiten gewährleistet ist. Der Eingriff in den Baum-/Strauchbestand entlang des Weges ist so gering wie möglich zu halten.	
19					Der Transport des Abraums wird <u>nicht</u> über städtische Straßen geführt, sondern ist über die Autobahn A1 zu organisieren.	

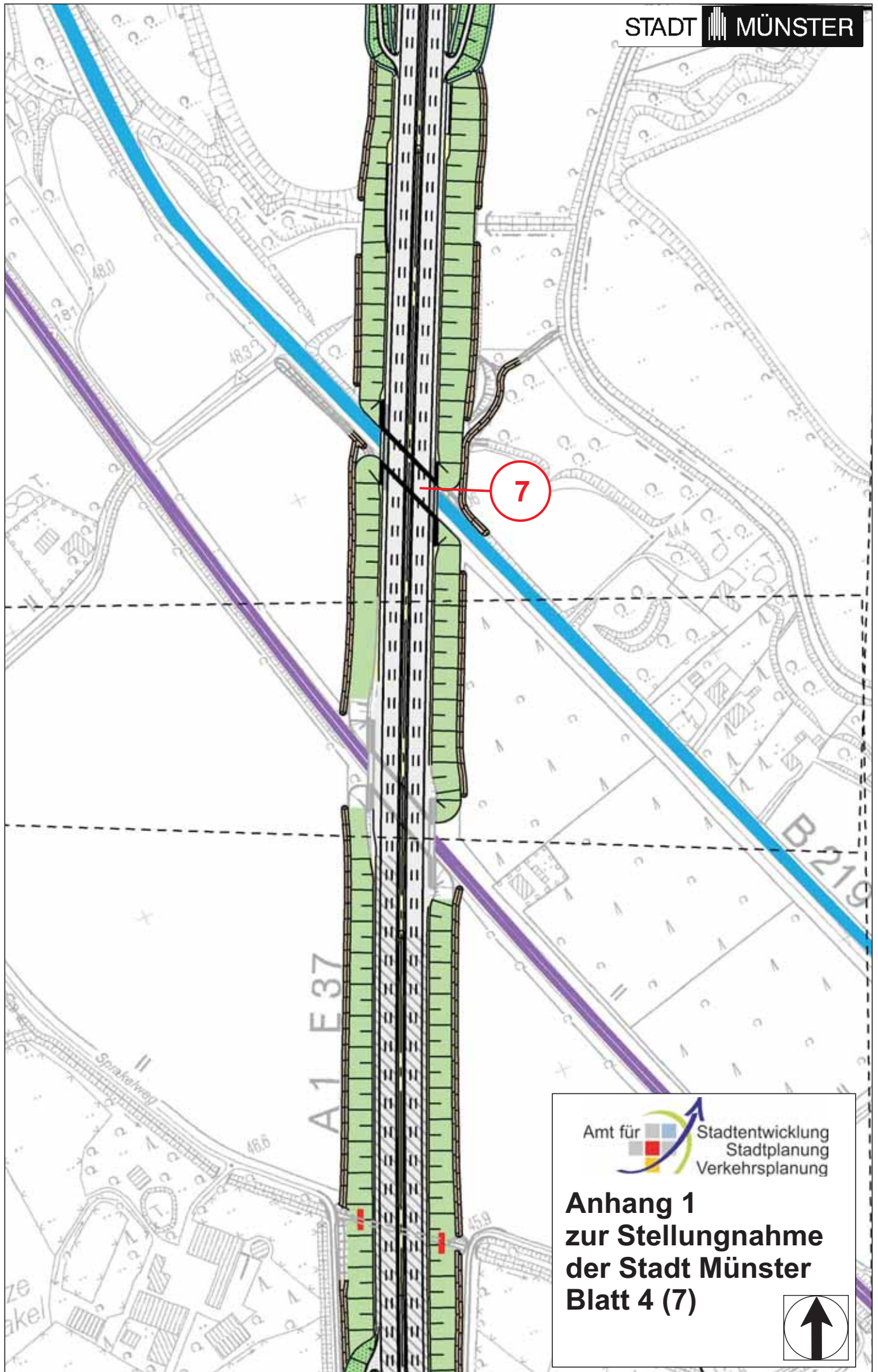






Lageplan 5.7





Amt für  Stadtentwicklung
Stadtplanung
Verkehrsplanung

**Anhang 1
zur Stellungnahme
der Stadt Münster
Blatt 4 (7)**



